

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 NÖ ATV 2017 Antragsbeilagen für Fahrtreppen und Fahrsteige

NÖ ATV 2017 - NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Zu den aufzugstechnischen Beilagen gemäß § 5 NÖ AO 2016 für den Einbau einer Fahrtreppe oder eines Fahrsteiges gehören jedenfalls:
- Pläne (2-fach),
- eine Beschreibung (2-fach).

Weiters ist ein Gutachten gemäß§ 10 über die Vorprüfung anzuschließen.

Die Unterlagen sind vom Verfasser und vom befugten Errichter der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges zu unterfertigen.

- (2) Die Pläne haben alle zur Beurteilung notwendigen Darstellungen mit Bemaßung zu enthalten. Insbesondere sind darzustellen:
- die Lage der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges im Gebäude,
- die Einbausituation.
- die Fahrtreppe oder der Fahrsteig in einer Anlagenzeichnung mit Angabe der durch den Betrieb der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges auf das Gebäude ausgeübten Einwirkungen.
- (3) Die Beschreibung hat alle zur Beurteilung notwendigen Angaben zu enthalten. Insbesondere sind anzuführen:
- die Adresse des Aufstellungsortes,
- der Hersteller, der Typ der Fahrtreppe bzw. des Fahrsteiges,
- das Baujahr und die Anlagennummer,
- der Antrieb hinsichtlich Art und Lage,
- die wesentlichen Anlagendaten wie Neigungswinkel, Nenngeschwindigkeit, Förderhöhe, Auflagerabstand, Nennbreite, Stufen-/Palettentiefe und Ausführung von Stufen/Paletten/Gurt und Tragmittel,
- die Einsatzbedingungen,
- der Verlauf der Fahrbahn,
- die Verkleidung der Tragkonstruktion und die Ausführung der Balustrade,
- die Art und die Daten des Antriebssystems,
- die Art der Sicherheitseinrichtungen,
- die Art der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen und die angewandten Bauvorschriften.
- (4) Für wesentliche Änderungen von Fahrtreppen und Fahrsteigen (§ 7) genügen jene Unterlagen (2-fach), die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at